



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 31/1995

Dresden, 28. Dezember 1995

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite
14. 12. 1995 Sächsisches Belegungsrechtsgesetz (SächsBelG)	396
13. 12. 1995 Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Führung des Schiffbauregisters für Binnenschiffe bei dem Amtsgericht Magdeburg und für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock	398
12. 12. 1995 Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1996 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1996 – FAG 1996)	399
15. 12. 1995 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)	408
14. 12. 1995 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG)	412
14. 12. 1995 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen	414
12. 12. 1995 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Planfeststellungsbehörde nach dem Luftverkehrsgesetz	417

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes
des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1996
(Haushaltsgesetz 1996)

Vom 15. Dezember 1995

Der Sächsische Landtag hat am 15. Dezember 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1996 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 31 760 212 700 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. für das Haushaltsjahr 1996 bis zur Höhe von 1 975 100 000 Deutsche Mark,
2. die für das Haushaltsjahr 1995 genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.

Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger. Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. (2) Im Rahmen der Kreditgeschäfte sind durch Umfinanzierung (Brutto-Kreditaufnahme / Tilgung) zur Verringerung der Zinsausgaben günstigere Marktbedingungen oder Laufzeiten in wirtschaftlich vertretbarem Umfang zu nutzen. Die Kreditaufnahme nach Absatz 1 wird hierdurch nicht berührt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Freistaates Sachsen im Wege der Marktpflege Kredite bis zu zehn vom Hundert des Betrages der umlaufenden Anteile und Obligationen aufzunehmen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von zwei vom Hundert des in § 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Einnahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Abs. 6 Vorläufige Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21) in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Freistaates Sachsen Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zehn vom Hundert des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der

Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

§ 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in § 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(3) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat dadurch freiwerdende Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

§ 4

Regelungen nach Artikel 96 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 und § 38 Absatz 1 Satz 2 SÄHO

(1) Für die nachträgliche Genehmigung des Sächsischen Landtags nach Artikel 96 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, in die das Staatsministerium der Finanzen eingewilligt hat (§ 37 Absatz 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO), sind dem Sächsischen Landtag die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Betragshöhe von 100 000 Deutsche Mark halbjährlich, die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einer Betragshöhe von 1 000 000 Deutsche Mark halbjährlich, alle Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen (§ 37 Abs. 4 SÄHO). Erhebliche finanzielle Bedeutung liegt ab einer Betragshöhe von mehr als 10 000 000 Deutsche Mark vor; bei Verpflichtungsermächtigungen sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge maßgebend.

(2) Vor Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Bedeutung kann das Staatsministerium der Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuß des Sächsischen Landtages anhören.

§ 5

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01), Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 02), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 05), Angestellte (Titel 425 01) und Arbeiter (Titel 426 01) gebunden.

(2) Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit sie sich im Rahmen der Stellenobergrenzen der §§ 26 und 35 Bundesbesoldungsgesetz vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung halten. Bei der Ausschöpfung der Stellenobergrenzen sind die Stellen für Angestellte zu berücksichtigen. Satz 1 ist analog auf Angestelltenstellen anzuwenden, deren Dienstarbeiten Aufgaben des Planstellenbereichs umfassen.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Ressort eine Änderung von Amtsbezeichnungen zulassen.

(4) Für Richter, Angestellte und Arbeiter können Leerstellen durch das Staatsministerium der Finanzen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 5 SÄHO geschaffen werden.

(5) Für die im Rahmen der Verwaltungshilfe in der Staatsverwaltung Tätigen kann im Falle der Übernahme in den Dienst des Freistaates Sachsen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 5 SÄHO eine neue Leerstelle ausgebracht werden.

(6) Wird Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. Für beurlaubte Bedienstete können anstelle der Beschäftigung von Aushilfskräften nach Satz 1 erforderlichenfalls Leerstellen durch das Staatsministerium der Finanzen in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 5 SÄHO geschaffen werden.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages Planstellen für Beamte und Richter und sonstige Stellen auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(8) Das für den Einzelplan zuständige Ressort übersendet seine Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen und Stellen auch dem Sächsischen Rechnungshof. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung strukturverbessernder besoldungsgesetzlicher Regelungen in Bund und Ländern erforderlich ist.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen des geltenden Verbeamtungskonzeptes der Staatsregierung notwendige Stellenumwandlungen vorzunehmen.

(11) Abweichend von § 17 Abs. 6 SÄHO wird zugelassen, daß bis zu 1365 Lehrkräfte außerhalb des Stellenplans geführt werden. Sie sind durch Übernahme auf die jeweils nächsten freien oder freiwerdenden Lehrerstellen, soweit diese nicht mit dem Vermerk künftig wegfallend (kw) versehen sind, mindestens der Vergütungsgruppe, nach der sie vergütet werden, sowie durch Umstrukturierungsmaßnahmen und Abfindungsregelungen unverzüglich abzubauen (vergleiche Kapitel 05 02 Titel 461 02).

§ 6

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 45 Abs. 3 SÄHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplans einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 SÄHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

§ 7

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Erheblicher Wert eines Grundstücks liegt nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SÄHO vor, wenn der volle Wert mehr als 5 000 000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird zugelassen, daß von Dienststellen des Freistaates Sachsen entwickelte oder in deren Auftrag erstellte Software zum Zwecke der Datenverarbeitung an andere öffentliche Verwaltungen unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklung bleiben unberührt. Die Maßnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SÄHO wird zugelassen, daß staats-eigene bebaute und unbebaute Grundstücke bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbaue- und Familienheimgesetz II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) verwendet werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird unbeschadet der Regelung nach § 63 Abs. 4 SÄHO zugelassen, daß mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene Grundstücke an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und an andere Träger im Rahmen der Privatisierung sowie an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund geförderte Zuwendungsempfänger unentgeltlich oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden. Über den Fortbestand dieser Überlassung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zeitweilig überschüssiges Barvermögen des Sondervermögens Grundstock an den allgemeinen Staatshaushalt abzuliefern, soweit dies zur Verstärkung der Ausgaben bei Kapitel 15 25 für staatliche Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Landesbehörden (vergleiche Kapitel 15 20 Titel 356 03) für den Bauunterhalt landeseigener Liegenschaften (Wohnungen, Schlösser), die veräußert werden sollen, erforderlich ist. Sonstige Ablieferungspflichten bleiben hierdurch unberührt.

§ 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird über § 37 Abs. 1 SÄHO hinaus ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Die Kreditermächtigung des § 2 Abs. 1 erhöht sich um die zusätzlich bereitgestellten Ausgaben. § 4 bleibt unberührt.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, sowie Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person

des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger ist, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 550 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Für den Fall der Gründung eines Kreditinstituts in privater Rechtsform, dessen Zweck in der Unterstützung des Freistaates Sachsen bei der Gewährung und Verwaltung staatlicher Förderprogramme besteht, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages zur Sicherung einer kostengünstigen Refinanzierung dieses Kreditinstituts Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

(4) Darüber hinaus, insbesondere zur Förderung des Wohnungsbaues, der Wirtschaft, der freien Berufe sowie der Land- und Forstwirtschaft, kann das Staatsministerium der Finanzen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bürgschaftsrichtlinien Bürgschaften, Garantien und andere Gewährleistungen in Höhe von bis zu 3 500 000 000 Deutsche Mark übernehmen.

(5) Ihre Gewährung bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages, soweit sie 100 000 000 Deutsche Mark im Einzelfall übersteigen.

(6) Dem Haushalts- und Finanzausschuß des Sächsischen Landtages ist darüber hinaus über die geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, Höhe, Art und Zweck der jeweils gewährten Finanzhilfe ausweist.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung der § 5 und § 34 Abs. 2 SäHO im Einzelfall erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für Planstellen und Stellen, insbesondere durch Besetzungssperren.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages bei zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes, die über die im geltenden Haushaltsplan veranschlagten Mittel hinausgehen, zur Rückführung der veranschlagten Nettokreditaufnahme Sperren nach § 41 SäHO bei anderen Ausgabeermächtigungen mit entsprechender Zweckbestimmung im geltenden Haushaltsplan auszubringen.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost – IFG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982) abweichend vom Haushaltsplan für andere nach dem IFG förderfähige Maßnahmen verwendet werden, sofern die Durchführung der veranschlagten IFG-Maßnahmen voraussichtlich nicht oder nicht im geplanten Umfang möglich ist.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungsausgaben und den besonderen Finanzierungsausgaben zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 10 000 000 Deutsche Mark im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages.

§ 9

Erprobung von Budgetierungsverfahren

(1) In einzelnen ausgewählten Kapiteln der nachgeordneten Staatsverwaltung kann durch Modellvorhaben flexiblerer Budgetierungsverfahren erprobt werden, ob durch erhöhte Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung Einsparungen erreicht werden können. Die Modellversuche bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages und des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von drei Modellversuchen abweichend vom Haushaltsplan und von § 20 Abs. 2 SäHO die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen sowie eine teilweise einseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Hauptgruppen zugunsten der investiven Ausgaben anzuordnen, soweit dadurch Einsparungen im Staatshaushalt erzielt werden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen. Die Ermächtigung schließt folgende Regelungen ein über:

1. die Deckungsfähigkeit innerhalb von Personalausgaben und innerhalb sächlicher Verwaltungsausgaben,
2. Festlegungen über die Besetzung von Planstellen und Stellen sowie über die Bewirtschaftung der Personalausgaben,
3. die Abweichung vom Stellenplan aufgrund tariflicher Bestimmungen,
4. die Abweichung vom Bruttonachweis über § 35 SäHO hinaus,
5. die Behandlung zweckgebundener Einnahmen und entsprechender Ausgaben über §§ 8, 37 SäHO hinaus,
6. die Abgabe von Erzeugnissen für den eigenen Verbrauch an Beschäftigte nach § 52 SäHO über § 63 Abs. 3 SäHO hinaus.

§ 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. Dezember 1995

Der Landtagspräsident

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Georg Milbradt

Gesamtplan
Teil I: Haushaltsübersicht 1996

Anlage

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	+ Überschub	Verpflichtungs- ermächtigung	Einzelplan
		Betrag für 1996	Betrag für 1996	- Zuschuß Betrag für 1996		
1	2	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	7
01	Landtag	58,0	59 113,8	-	59 055,8	01
02	Staatskanzlei	23 412,5	67 512,3	-	44 099,8	02
03	Staatsministerium des Innern	727 410,7	3 323 951,1	-	2 596 540,4	03
04	Staatsministerium der Finanzen	89 470,7	673 713,3	-	584 242,6	04
05	Staatsministerium für Kultus	10 574,2	3 951 687,8	-	3 941 113,6	05
06	Staatsministerium der Justiz	326 514,0	683 762,7	-	357 248,7	06
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	2 899 549,0	5 059 509,4	-	2 159 960,4	07
08	Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie	715 539,4	2 434 817,2	-	1 719 277,8	08
09	Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten	493 504,2	1 250 141,1	-	756 636,9	09
10	Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung	56 056,1	1 046 100,1	-	990 044,0	10
11	Rechnungshof	0,5	20 041,7	-	20 041,2	11
12	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	459 398,1	2 833 210,2	-	2 373 812,1	12
15	Allgemeine Finanzverwaltung	25 958 725,3	10 356 652,0	+	15 602 073,3	15
Summe		31 760 212,7	31 760 212,7	+	0,0	9 023 124,9

Gesamtplan
Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1996

Betrag für
1996
Tsd.DM

A.	Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	31 732 706,2
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	29 785 112,7
3.	Finanzierungssaldo (Nummer 1 abzüglich Nummer 2)	1 947 593,5
B.	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	3 100 100,0
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel	- 1 125 000,0
1.3	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nummer 1.1 abzüglich Nummer 1.2)	1 975 100,0
2.	Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
2.1	Einnahmen aus Überschüssen	0,0
2.2	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
3.	Rücklagenbewegung	
3.1	Entnahmen aus Rücklagen	0,0
3.2	Zuführungen an Rücklagen	27 506,5
3.3	Saldo (Nummer 3.1 abzüglich Nummer 3.2)	- 27 506,5
4.	Finanzierungssaldo (aus Nummer 1.3 und Nummer 3.3)	1 947 593,5

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1996

1.	Kredite am Kreditmarkt	
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 100 100,0
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel	- 1 125 000,0
1.3	Saldo (Nummer 1.1 abzüglich Nummer 1.2)	1 975 100,0
2.	Kredite im öffentlichen Bereich	
2.1	Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften und ähnlichem	0,0
2.2	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften und ähnlichem	0,0
2.3	Nettokreditaufnahme (Nummer 2.1 abzüglich Nummer 2.2)	0,0
3.	Kreditaufnahmen insgesamt	
3.1	Bruttokreditaufnahme (Nummer 1.1 und Nummer 2.1)	3 100 100,0
3.2	Ausgaben zur Schuldentilgung (Nummer 1.2 und Nummer 2.2)	- 1 125 000,0
3.3	Nettokreditaufnahme (Nummer 1.3 und Nummer 2.3)	1 975 100,0